



Die Kaiserurkunde

von 972 des Klosters
Maria Einsiedeln

Deutscher Text der Kaiserurkunde von 972:

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit

Otto, der jüngere, der durch Zustimmung und göttliche Milde des älteren Otto Mitkaiser und Augustus. Da wir wissen, daß unsere Herrlichkeit und Hoheit, indem wir uns mit Eifer für die allgemeine Religion und die Aufrichtung von Kirchen zur Vermehrung des Gottesdienstes einsetzen, immer nach Gutem streben und es auch vor allen anderen nötig haben, wollen wir all unseren aufmerksamen Gläubigen kundtun, daß wir im Endverständnis mit unserem lieben Vater und Mitkaiser durch die Vollmacht des kaiserlichen Befehles die kirchlichen Güter bestätigen, die entweder von uns oder von irgendwelchen anderen Leuten in der Hoffnung auf ewigen Lohn dem heiligen Ort mit Namen Einsiedeln und

den Brüdern, die daselbst in mönchischem Wandel und unter der Leitung regeltreuer Äbte leben oder in Zukunft aufgenommen werden, um durch Gottesdienst ein angemessenes Leben zu führen, geschenkt worden sind, zusammen mit den Ortschaften, die verschiedentlich dazugeschenkt worden sind und folgendermaßen heißen: den selbständigen Hof Riegel mit den Orten Endinga (Endingen), Uenelinga, Chenzinga (Kenzingen), Deninga (Teningen), Purchheim (Burkheim), Baldinga (Bahlingen), Rotunila (Rotweil), Bezenhusa (Betzenhausen), Berga (Oberbergen), Bochesberg (Vogtsburg), Zarda (Zarten), Liela (Liel), Tutesuelda (Tutschfelden), Rithilinga (Riedlingen) und Birnheim (Unterbirken bei Stegen), die im Herzogtum Alemannien im Breisgau gelegen sind; in der Grafschaft Zurihkeune (Zürich) die Orte Vuanouua, mit allem, was dazu gehört, das ist Pffinchooua. Vrinchoua und die

Kirche in Meiolanum und alles übrige an Ländereien, was dazu gehört und dort und wo auch immer zu liegen scheint, zusammen mit dem Eigentum der Kirche, nämlich Uttinuuilare, Chaldebrunna, Steueia, Bachiu, Lindunouua, Ruttin, Mannindorf, Ezzilinga, Friginbach, Rahprechtsuulare, Sibeneihha, Vuagana, Suittes; Aschenza in der Grafschaft Thurgau mit den dazugehörigen Orten; in der Grafschaft Lizihkeuue Tyzindorf, Turinga, Riutin; in der Grafschaft Rhätien Quadravades, Meilis, Senouie, Enslie, Nezudra, Cise, Uuallis, Trusuinana, Campissa und dies alles selbstverständlich mit alles, was nur immer dazugehört, d. h. Hörige beiderlei Geschlechtes, Häuser, bebautes und unbebautes Land, Wälder, Wiesen, Weiden, Gewässer, arbeitende und stillgelegte Mühlen, Fischereien, Weingärten, Almen, vereinbarte Zinsen, angeforderte und noch einzutreibende Ausgaben und Einnahmen, Wälder und alles Sonstige.

So, wie es von unserem Vater und Mitkaiser oder von irgendjemand anders dieser Kirche der allerheiligsten Gottesmutter Maria und ihren Äbten zu eigenem Gebrauch geschenkt worden ist, bestätigen wir es kraft unserer kaiserlichen Vollmacht in der Erwartung, daß, nachdem die Ungewißheit aller bezüglich dieser Dinge restlos beseitigt ist, niemand, der mit der Durchführung irgendeiner gerichtlichen Gewalt beauftragt ist, sich anmaßt, die bereits aufgezählten Güter auf irgendeine Weise zu beeinträchtigen, mit Gewalt zu rauben, unnütz zu verschleudern, darauf das Gesinde in irgendeiner Angelegenheit zu zwingen oder ihren Familien nach innen oder außen bezüglich der Kopfsteuer irgend-

ein Unrecht zu tun, noch sie zu unvorschriftsmäßigen Dienstleistungen zwingt oder ihnen das Ihre streitig macht, indem er es ihnen wegnimmt oder sie ungerechterweise darum erpreßt oder es denen, die auf immer Hörige der genannten Brüder sind, auf irgendeine Weise entzieht oder versperrt.

Und damit dieser unser vorliegender Befehl von allen Lebenden und nachkommenden Söhnen der heiligen Kirche Gottes jetzt und in Zukunft unumstößlich und dauerhaft geglaubt und bekräftigt werden, haben wir befohlen, diese Urkunde zu schreiben und, nachdem wir sie mit eigener Hand unterschrieben haben, mit unserem Siegelabdruck zu versehen.

Unterschrift des Herrn Otto, des großen und unbesiegt Kaisers und Augustus. Ich, Uuillius, der Kanzler, habe stellvertretend für den Erzkaplan Rodbert unterschrieben.

Am 14. August im Jahre des Herrn 972 in der 15. Indiktion, im 12. Regierungsjahr des Herrn Otto II., im 5. Jahr seines Kaisertums, gegeben im Kloster St. Gallen diesseits der Alpen; im Segen des Herrn.

Amen.